



§ 1: Name, Ziele

- 1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ Kreisverband Konstanz ist Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
- 2) Er nimmt an der Gestaltung dieser Partei aktiv teil. Ein Ziel des Kreisverbandes ist die Mitarbeit an der Entwicklung eines von ökologischen und basisdemokratischen Prinzipien ausgehenden Landes- und Bundesprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 3) Der Kreisverband Konstanz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung: GRÜNE) beteiligt sich an der politischen Willensbildung im Landkreis Konstanz auch durch die Teilnahme an Wahlen.

§ 2: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden und sein, die mindestens 16 Jahre alt ist, sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Kreisverband ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt.
- 3) Der Vorstand beschließt jeweils 3 Monate vor Wahlen zur Nominierung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl letztmalig über die Aufnahme von Mitgliedern. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Kreisschiedskommission zu. Siehe § 5 Abs. 5, 1. Spiegelstrich.

§ 3: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der GRÜNEN zu beteiligen und dementsprechend auch Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen satzungsgemäß teilzunehmen und die Einrichtungen der Organisation zu benutzen.
- 2) Es ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die Grundsätze und Ziele des Kreisverbandes zu unterstützen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand ohne Begründung den Austritt erklären. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.



3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Kreisvorstand, wenn das Mitglied mindestens vier Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt.

4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung des Kreisverbandes verstoßen und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen.

5) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist die Landesschiedskommission.

§ 5: Organe: Kreismitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat hier Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

2) Sie kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern des Kreisverbandes einberufen werden. Dabei sind deren Tagesordnungspunkte vorrangig zu behandeln. Von der vorgeschlagenen Tagesordnung kann die Kreismitgliederversammlung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit abweichen.

3) Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände eingeladen worden ist.

Bei Wahlen, Satzungsänderungen und bei Wahlen über die Kandidatur bei offiziellen Wahlen – Kommunalwahllisten, Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen - beträgt die Einladungsfrist mindestens 14 Tage.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, es müssen außerdem mehr einfache Mitglieder als Vorstandsmitglieder anwesend sein.

4) Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, bei der sie den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen nimmt und über die Entlastung des Kreisvorstands beschließt.

5) Die Hauptversammlung wählt außerdem den Vorstand, die Kreisschiedskommission sowie die beiden Kassenprüfer. Besteht keine Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht zuständig.

- Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.

- Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht, in letzter Instanz das Bundesschiedsgericht.

- Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet die Landessatzung Anwendung.



6) Die Kreismitgliederversammlung beschließt weiterhin über die Satzung, die Beitragsordnung und die sonstigen Angelegenheiten, insbesondere aber fasst sie über politische Entschlüsse und Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes Beschluss.

7) Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Delegierten und Kandidierenden für Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

8) Die Delegierten für die jeweiligen Parteiorgane werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Sie sollten sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten.

9) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren. Entschliessungsanträge und sonstige Anträge sollen auf Antrag als Anlage ins Protokoll aufgenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Protokolle sind sowohl von denen, die sie angefertigt haben, als auch von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und für alle Mitglieder zugänglich aufzubewahren.

§ 6: Organe: Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand besteht aus 3 bis 6 Personen, darunter ein/e Kassierer/in. Er sollte nach Möglichkeit aus sechs Personen bestehen. Zusätzlich können von der Kreismitgliederversammlung Beisitzende gewählt werden, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.

2) Die Amtszeit des Vorstandes endet nach zwei Jahren mit der Jahreshauptversammlung. Abwahl ist durch die Kreismitgliederversammlung für jedes einzelne Vorstandsmitglied jederzeit möglich.

3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus oder ist der Vorstand nicht vollzählig kann die Kreismitgliederversammlung ein neues Mitglied nachwählen.

4) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und der ihm übergeordneten Organe. Der Kreisvorstand wird nach außen durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7: Öffentliche Wahlen

Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Kreisverbandes wird die Mitgliederversammlung des jeweiligen Bereichs einberufen. In ihr haben nur Mitglieder, die zu den betreffenden öffentlichen Wahlen abstimmungsberechtigt sind, Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 und der Wahlgesetze.



§ 8: Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch die absolute Mehrheit der Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung. Über das Vermögen des Kreisverbandes entscheidet in diesen Fällen die Hauptversammlung.

§ 9: Ortsverbände

1) In Orten, in denen mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind, kann auf Beschluss dieser Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden. Die Kreismitgliederversammlung muss diesem Beschluss zustimmen. Die Ortsverbände übernehmen die politischen Aufgaben in ihrem Organisationsbereich gemäß § 1 dieser Satzung.

2) Die Ortsverband-Mitgliederversammlung ist in der Wahl ihrer Organisationsform autonom. Die Ortsverbände können sich eine Satzung geben, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen darf. Die Bestimmungen der Kreisverbandssatzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind sinngemäß anzuwenden.

3) Die Ortsverbände sind berechtigt, 50% der eigentlich dem Kreis zustehenden Beiträge als Eigenanteil zu behalten.

4) Ein vom Ortsverband gewähltes Mitglied oder ein von dessen Vorstand aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen.

§ 10: Auslagenerstattung

1) Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Konstanz erstattet den Vorstandsmitgliedern und den von der Kreismitgliederversammlung gewählten oder benannten Delegierten die Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen, wie u.a. Fahrtkosten und Tagegelder sowie Aufwendungen für Übernachtungen.

2) Diese Anspruchsberechtigung gilt rückwirkend ab dem 1.1.1982.

Beitragsordnung:

Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Regelungen:

1) Der normale Beitragssatz soll in der Regel 1-Prozent des Netto-Einkommens, mindestens jedoch 10,00 Euro pro Monat betragen. Der Beitrag für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen beträgt mindestens 5,50 Euro pro Monat. Für Mitglieder, die allgemein bildende Schulen oder berufliche Vollzeitschulen besuchen, beträgt der Monatsbeitrag mindestens 2,50 Euro.

- 2) Eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragsverzicht wird durch den Vorstand gewährt, wenn das Mitglied über geringe finanzielle Mittel verfügt und eine besondere soziale Härte gegeben ist. Eine Ermäßigung bzw. der Verzicht ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist jährlich erneut zu stellen.
- 3) Der Beitrag kann per Lastschriftinzug beglichen werden. Die Abbuchungen erfolgen im Voraus zum Anfang des jeweiligen Quartals. Die vierte Quartalsabbuchung darf ab Mitte November erfolgen. Wird er durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag bezahlt, so ist er im Voraus bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu bezahlen.
- 4) Begleicht ein Mitglied seine überfällige Beitragsschuld auch nach der zweiten Mahnung nicht, so wird er als Mitglied gestrichen. (Unter Voraussetzung § 4 Absatz 3 der Kreissatzung)
- 5) Ist ein Mitglied nicht mehr anzuschreiben, telefonisch zu erreichen und die Adresse nicht mehr feststellbar, erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Beitrag sechs Monate nicht bezahlt wurde.
- 6) Tritt ein Mitglied im Verlaufe eines Monats ein, so fällt der erste Beitrag erst zum Folgemonat an. Kündigt ein Mitglied im Verlaufe eines Monats, so ist für diesen Monat der Mitgliedsbeitrag vollständig zu entrichten.

Revidierte Fassung der Satzung von Bündnis 90/Die Grünen des KV Konstanz vom August 1993

Anhang zur Kreissatzung bzgl. des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen (15.05.2002)

§ 1 Wahlen

Bei Wahlen in Ämter finden eine Frauenwahl und eine offene Wahl statt.

§ 2 Stimmenanzahl und Quoren

- 1) Es gilt §8 Nr. III Abs. 2 der Landessatzung.
(Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.)
- 2) Wird dieses Quorum von 25 Prozent nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die noch offenen Plätze den Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zufallen, die die einfache Mehrheit der Stimmen in diesem Wahlgang erreicht haben.

§ 3 Offene Wahl und nicht besetzte Frauenplätze

- 1) Bei der offenen Wahl können auch Frauen kandidieren, die bei der Frauenwahl unterlegen sind.



2) Sollten sich nicht genug Frauen bei der Frauenwahl zur Verfügung stellen, muss die Kreismitgliederversammlung darüber beschließen, ob sich stattdessen andere zur Wahl aufstellen lassen dürfen.

§ 4 Ersatzdelegierte

Die Kreismitgliederversammlung muss jeweils beschließen, wie sie Ersatzdelegierte für eine anstehende Wahl nominiert. Über diese Position entscheidet entweder die höchste Stimmzahl bei den unterlegenen Bewerbenden oder es findet ein neuer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 5 Abstimmungen

- 1) Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, der mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
- 2) Bei mehreren vorliegenden Anträgen werden diese alternativ abgestimmt. Angenommen ist damit der Antrag, der die meisten Stimmen erhält.